Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 10. November 1891.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend; die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Gemarkung Rickelshausen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vergütung von Reisekosten der Beamten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. November 1891.)

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird bezüglich der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Bielitz-Biala und zu Steinbruch bei Pesth, sowie aus Italien unter Aufhebung von Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. Seite 625, mit Wirkung vom 1. Dezember l. J. bestimmt:

Für die eingeführten lebenden Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und ihrem Herkunftsort bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind:

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Giltigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von

einem beamteten Thierarzte von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Karlsruhe, den 5. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Seitz.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Oktober 1891.)

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Gemarkung Rickelshausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 8. Oktober 1891 gnädigst auszusprechen geruht, daß die abgesonderte Gemarkung Rickelshausen mit der anstoßenden Gemarkung und Gemeinde Böhringen zu einer (einfachen) Gemeinde verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1891.)

Die Vergütung von Reisekosten der Beamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Oktober d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521, folgende Zusätze erhält, nämlich:

Zu §. 1:

Vergütung von Reisekosten wird auch bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb des Wohnorts der Beamten gewährt, soweit solches nach §. 15 a. zugelassen ist.

Nach §. 15.

§. 15 a.

Bei Geschäftsverrichtungen, welche innerhalb des Wohnorts, aber über 1 Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt vorzunehmen sind, können nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Zentralstelle die Beamten die Auslagen für die aus dienstlichen Gründen erfolgende Benützung bestehender regelmäßiger allgemeiner Fahrgelegenheiten, z. B. Eisenbahnen, Pferde- und sonstige Straßenbahnen und Omnibusse, in Anrechnung bringen.

Bei Entfernungen von über 2 Kilometer ist die Anrechnung der Auslagen für die Benützung eines besonderen Gefährtes gestattet, wenn die Benützung der vorerwähnten regelmäßigen allgemeinen Fahrgelegenheiten nicht thunlich war.

Die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 15 gelten, soweit zutreffend, auch für die Anwendung vorstehender Vorschriften.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg